Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 4943.) Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer der Rhein-Niederung in den Spezialgemeinden Bockum, Serm, Mündelheim, Ehingen und Huckingen Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen des Rheines zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der am rechten Rheinufer des Kreises Düsseldorf zwischen Bockum, der Düsseldorf-Duisburger Straße, dem Dorfe Huckingen und dem Ehinger-Berge bis zu dem Dammhause gegenüber von Uerdingen sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 28 Fuß am Düsseldorfer Pegel der Ueberschwemmung des Rheines durch Strömung oder

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1858.

oder durch Rückstau aus dem Angerbache unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Ratingen, beziehungsweise bei dem Landgerichte zu Düsseldorf.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, wasserfreie tüchtige Deiche in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Dabei dient der Plan des Wasserbau-Inspektors Wallbaum vom 30. August 1852., welcher im Archive der Regierung zu Düsseldorf niedergelegt ist, zur Grundlage. Der Bau der neuen Rückdeiche vom Dammhause bis Ehingen und bei Huckingen bleibt nach dem Wunsche der Betheiligten vorläufig noch ausgesetzt und der Beschlußnahme des Deichamtes vorbehalten. Sollten die Mitglieder des Deichamtes über diesen Punkt verschiedener Ansicht sein, so haben die Staatsverwaltungs-Behörden zu entscheiden, ob und wann der Bau der Rückdeiche erfolgen soll.

Das Vorland von oberhalb des Dammhauses, Uerdingen gegenüber, bis zum Dorfe Ehingen wird, soweit das zur Beschaffung eines genügenden Abflußprofils erforderlich ist, von allen darauf stehenden hochstämmigen Bäumen noch vor dem Beginne des Deichbaues vollständig geräumt und soll dort auch jede Anlage von Strauchpflanzungen auf den über 16 Fuß am Pegel liegenden Terrainflächen unterbleiben, sobald dieselbe nach dem Ermessen der Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränkt.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche außer den bereits bestehenden in Zukunft erforderlich werden sollten, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuführen.

Die Unterhaltung der gegenwärtig schon bestehenden Abzugsgräben verbleibt den bisher hierzu Verpflichteten.

Das

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne Genehmigung des Deichhauptmanns, welche immer nur widerruflich zu ertheilen ist, von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Düsseldorf festzustellenden, bereits angefertigten Deichkataster aufzubringen, und zwar der Regel nach in baarem Gelde, wobei indeß die Deichverwaltung den Deichgenossen möglichst Gelegenheit geben wird, den Beitrag durch Arbeit abzuverdienen.

Ausnahmsweise kann das Deichamt beschließen, daß die Arbeiten des Deichverbandes durch Naturalleistungen der Deichgenossen ausgeführt werden sollen; in diesem Falle steht es aber jedem Deichgenossen frei, die auf ihn ausgeschriebenen Dienste, nach einem durch das Deichamt festzustellenden Satze, in Geld zu bezahlen.

Für das Deichkataster sind folgende Bestimmungen maaßgebend, sowohl in Betreff des Neubaues als der künftigen Unterhaltung der Deiche:

1) alle Grundstücke, welche über 28 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, sind frei von Deichlasten;

2) die auf 28 Fuß und weniger liegenden, von der Verwallung geschützten Grundstücke werden nach dem Maaßstabe des Katastral-Reinertrages zur Deich-

Deichlast herangezogen, jedoch sollen die Grünländereien nur zur Hälfte angesetzt werden;

3) die Grundstücke der Gemeinde Bockum, östlich vom Dörges-Wege, werden nur zu zwei Dritteln des Katastral-Reinertrages herangezogen.

Das Deichkataster, welches provisorisch offen gelegt worden ist, soll dem Deichamte nochmals mitgetheilt werden und ist von der Regierung im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei dem Deichamte eingesehen und bei demselben Beschwerde eingebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es hierbei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten von dem Kommissarius der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung zu vollziehen und dem Deichamte zuzufertigen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Verbands-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Thaler Reinertrag des jedesmaligen Grundsteuer-Katasters festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend fünfhundert Thaler bestimmt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert,

fordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 7.

Der Deichverband übernimmt die Unterhaltung der bestehenden Deiche von Bockum bis unterhalb des gegenüber der Stadt Uerdingen belegenen Dammhauses.

Die neuen Deiche werden den betreffenden Eigenthümern, welche den Grund und Boden zur Anlage der Deiche unentgeltlich gegeben haben, zur Benutzung überwiesen; letztere haben sich aber hierbei überall nach den Vorschriften des Deichhauptmanns zu richten und dürfen namentlich die Deiche nur zum Grasgewinn benutzen.

§. 8.

Zu den Geschäften des Deichhauptmanns gehört auch die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang.

§. 9.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf neun festgesetzt, und zwar:

2 für die Spezialgemeinde Bockum,
1 = = = Ehingen,
2 = = = Huckingen,
2 = = = Mündelheim
und 2 = = = Serm.

Die Repräsentanten werden aus denjenigen Deichgenossen gewählt, welche wenigstens fünf Thaler Grundsteuer von ihren deichpflichtigen Grundstücken entrichten.

Jährlich scheidet ein Drittel der Repräsentanten aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

 Vater

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der älteste allein zugelassen.

§. 10.

Stimmberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit dem Deichkassenbeitrage nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke, welches sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausüben.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11.

Behufs der Wahl der Repräsentanten hat der Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, ein Kommissar der Regierung mit Hülfe der Gemeindeverwaltung ein Verzeichniß sämmtlicher Stimmberechtigten zu fertigen und dieses vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal offen zu legen. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Deichhauptmann resp. bei dem Wahlkommissar erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 12.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen mit Ausnahme des §. 34. für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 13.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche. v. Manteuffel II. Für den Justizminister: Müller.

(Nr. 4944.) Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Ergänzung Unserer Verordnung vom 15. v. Mts. (Gesetz-Sammlung Seite 443.), um von den Hohenzollernschen Landen die Verluste abzuwenden, welche denselben durch die in den benachbarten Staaten erfolgte sofortige Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in dem gegenseitigen Verkehr erwachsen könnten, für Unsere Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Die bisherige Geltung der Zwanzigkreuzerstücke und der Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges und dergleichen Münzstücke des Gepräges derjenigen erloschenen Münzherrschaften, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören, wird hiermit auf $23\frac{1}{2}$ Kreuzer und 11 Kreuzer herabgesetzt, mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen bis zu ihrer durch Unsere Verordnung vom 15. v. M. bestimmten, mit dem 16. November d. J. eintretenden Außerkurssetzung in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren, als in diesem verminderten Werthe anzunehmen.

2) Unsere Kassen sind ermächtigt, bis zum 15. November d. J. einschließlich

lich die unter 1. gedachten Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke zu ihrem bisherigen Werthe von 24 Kreuzer und 12 Kreuzer bei allen Zahlungen anzunehmen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 15. v. M.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).